



Universität Vechta
University of Vechta

Amtliches Mitteilungsblatt

15/2021

Ergänzungsordnung zur
“Habitationsordnung der Hochschule Vechta”
zur Verleihung des Titels
“Außerplanmäßige Professorin” und
“Außerplanmäßiger Professor”

Vechta, 05.07.2021
Herausgeber: Der Präsident der Universität Vechta
Redaktion: Christiane Raatz-Vornhusen
Lfd. Nr. 467

Inhalt

	Seite
I. Allgemeine Verfassungs-, Verwaltungs- und Verfahrensangelegenheiten, Gesetzgebung	-
• Ergänzungsordnung zur „Habilitationsordnung der Hochschule Vechta“ zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“	3

Ergänzungsordnung zur „Habitationsordnung der Hochschule Vechta“ zur Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ und „außerplanmäßiger Professor“

Beschlossen durch den Senat der Universität Vechta in seiner 97. Sitzung am 09.06.2021.

Diese Ergänzungsordnung gilt bis zu ihrer Integration in die noch zu erstellende Habitationsordnung.

§ 1 Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren

- (1) Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren sind berechtigt, den Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu führen, wenn sie folgende Voraussetzungen erfüllen:
 1. Vorliegen der Voraussetzungen des § 30 Abs.4 S.2 NHG,
 2. keine Weiterbeschäftigung als Professorin oder Professor nach Beendigung ihres bisherigen Dienst- oder Beschäftigungsverhältnisses und
 3. die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre.
- (2) Die Voraussetzungen des § 30 Abs. 4 S. 2 NHG sind gegeben, wenn die Juniorprofessorin bzw. der Juniorprofessor erfolgreich zwischenewalüiert wurden.
- (3) Die Wahrnehmung von Aufgaben in der Lehre erfordert die kontinuierliche Übernahme von Aufgaben in der Lehre im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden im Studienjahr an der Universität Vechta.
- (4) Die Verleihung des Titels erfolgt auf Antrag der Juniorprofessorin, des Juniorprofessors durch die Fakultät. Die Verleihung des Titels hat lediglich feststellenden Charakter.
- (5) Die Berechtigung zum Führen des Titels erlischt, wenn Aufgaben in der Lehre nicht mehr wahrgenommen werden und die oder der Berechtigte dies zu vertreten hat.

§ 2 Andere Personen

- (1) Anderen Personen, die die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren nach § 25 NHG erfüllen, kann der Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ verliehen werden, wenn sie
 1. eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit vorweisen,
 2. selbständige Lehraufgaben übernehmen,
 3. ein Mitglied der Universität Vechta sind.
- (2) Zum anspruchsberechtigten Personenkreis gehören habilitierte Personen, die mit ihrer Habilitation gem. § 9 a NHG ihre Lehrbefugnis und damit das Recht der Titelführung „Privatdozentin“ oder „Privatdozent“ erworben haben. Daneben sind auch diejenigen Personen anspruchsberechtigt, die durch habilitationsäquivalente Leistungen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren gem. § 25 Abs. 1 Nr. 4 NHG erfüllen.
- (3) Eine mehrjährige erfolgreiche Lehrtätigkeit gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 1 bestimmt sich nach Art, Umfang und Dauer der bisherigen Lehrtätigkeit. Hinsichtlich der Dauer der Lehrtätigkeit ist von einem Zeitraum von mindestens zwei Jahren auszugehen. Im Hinblick auf den Umfang der erbrachten Lehrtätig-

keit ist von mindestens zwei Semesterwochenstunden im Studienjahr auszugehen. Der Erfolg der erbrachten Lehrtätigkeit wird durch eine entsprechende externe Begutachtung durch eine sachverständige Person nachgewiesen.

- (4) Die Übernahme selbständiger Lehraufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziff. 2 setzt eine selbständige Lehre im Umfang von mindestens vier Semesterwochenstunden im Studienjahr voraus. Der Fakultätsrat kann auf begründeten Antrag die selbständige Lehre in einem Studienfach gestatten.
- (5) Die Entscheidung über die Verleihung steht im Ermessen der Universität Vechta. Die Ermessungsausübung orientiert sich an den einschlägigen Kriterien für Forschung und Wissenschaftstransfer.
- (6) Die Verleihung erfolgt auf Vorschlag des Fakultätsrats durch das Präsidium.
- (7) Mit der Verleihung des Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ geht das Recht zur Führung des Titels einher. Mit Beendigung der Lehrtätigkeit oder Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf der Lehrbefähigung endet das Recht zur Führung des Titels. Die Verleihung des Titels kann unter der aufschiebenden Bedingung des Fortbestehens der Lehrbefähigung oder der Lehrverpflichtung erfolgen.

§ 3 Antragsverfahren

- (1) In Fällen nach § 2 kann der Fakultätsrat auf Grundlage zweier Gutachten im Einvernehmen mit dem Senat dem Präsidium der Universität Vechta vorschlagen, anderen Personen als Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, die die Einstellungs Voraussetzungen gem. § 25 NHG für Professorinnen und Professoren erfüllen, den akademischen Titel „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ zu verleihen.
- (2) Voraussetzung ist der ausführlich begründete Antrag eines Studienfaches auf Verleihung des akademischen Titels „außerplanmäßige Professorin“ oder „außerplanmäßiger Professor“ an ein der Fakultät angehörendes Mitglied der Universität, durch die Studienfachsprecherin oder den Studienfachsprecher gerichtet an das Dekanat. In dem Antrag ist die Einbindung in das entsprechende Studienfach sowie die erfolgreiche Lehrtätigkeit darzustellen. Gutachterinnen und Gutachter sind vorzuschlagen.
- (3) Zusammen mit dem Antrag sind einzureichen:
 - a. Lebenslauf,
 - b. Nachweis mehrjähriger erfolgreicher Lehrtätigkeit (Aufstellung Lehrtätigkeit, Erteilung von Lehraufträgen, Lehrevaluationen),
 - c. ein Verzeichnis wissenschaftlicher Publikationen bzw. künstlerischer Arbeiten und
 - d. die Promotions- und Habilitationsurkunde in beglaubigter Form oder die Feststellung des Vorliegens habilitationsäquivalenter Leistungen.
- (4) Außerplanmäßige Professorinnen und Professoren sind verpflichtet, den Titel in der vollständigen Fassung bzw. mit der Abkürzung „apl.“ zu verwenden.